



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU

- Kopie -



LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Postfach 1311 | 94075 Freyung

Gegen Empfangsbestätigung
Zweckverband Wintersportzentrum
Mitterfirmiansreut - Philippsreut
Herrn Landrat Sebastian Gruber o. V. i. A.
Landratsamt Freyung-Grafenau
94075 Freyung

LANDRATSAMT
FREYUNG-GRAFENAU

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-4507

andreas.grimbs@landkreis-frg.de
www.freyung-grafenau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon, Name	Büro-Nr.	Datum
22.02.2024	42-641/4-1	08551 57-3001 Herr Grimbs	208	06.02.2025

**Vollzug der Wasser-, Bau-, Naturschutz- und Immissionsschutzgesetze;
Antrag auf Erteilung der wasser- und baurechtlichen Gestattungen für die Ertüchtigung der Beschneiungsanlage im Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut durch den Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut, Wolfkerstr. 3, 94078 Freyung**

Anlagen

1 Plangeheft

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Landrat,

das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A

Rechtsbestand

Die Beschneiungsanlage im Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut hat Rechtsbestand auf Grund des Bescheides vom 17.07.1997 Az. II/30-641/4-1 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 19.02.2002, vom 17.02.2004, vom 28.02.2005, vom 15.11.2007 und vom 26.02.2020.

Danach ist der Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut – Philippsreut – im Weiteren als Unternehmer bezeichnet -
befugt,

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-244
info@lra.landkreis-frg.de

Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-252

Bankverbindungen:
Sparkasse Freyung-Grafenau
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80
BIC: GENODEF1RGS

Allgemeine Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. 13:00 – 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

www.freyung-grafenau.de



- zur Errichtung und Betrieb von 24 Zapfstellen mit Schachtkörpern und Deckeln (davon 14 Zapfstellen am Großen Almberglift, 1 Zapfstelle am Almbergplateau und 6 Zapfstellen am Kleinen Almberglift und 3 am Kirchenlift), das Aufstellen und Betreiben von 9 Schneerzeugern und das Beschneien einer Fläche von insges. 7,5 ha in der Zeit vom 15.11. bis 28.02. eines Jahres;
- zum Ableiten von Wasser aus der sog. Bärnbachklause bis zu max. 15 l/s (Restwasser im Bärnbach 8 l/s, Mindesttiefe in der Bärnbachklause 1,0 m)

Diese bis 28.02.2030 befristeten Befugnisse bleiben weiterhin aufrechterhalten. Die entsprechenden Änderungen bzgl. der Beschneieeinrichtungen und -flächen richten sich künftig nach dem nachstehenden 6. Änderungsbescheid (s. 2.1. dieses Bescheides).

Mit Bescheid vom 12.05.2010 wurde dem Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut – Philippsreut

- die Genehmigung nach Art. 35 BayWG zur Errichtung und Betrieb von weiteren 14 Zapfstellen mit Schachtkörpern und Deckeln (davon 11 Zapfstellen im Bereich Almwiesenlift – Junior Zirkus und 3 im Bereich Almwiesenlift - Kirchenlift), das Aufstellen und Betreiben von weiteren 15 Schneerzeugern und das Beschneien einer zusätzlichen Fläche von insges. 3,8 ha,
- die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG zur Herstellung eines Speicherteiches auf den Grundstücken Fl. Nrn. 476/1, 477, 487/3 und 488 der Gemarkung Annathal und
- die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Schweizerbaches zur Speisung des Speicherteiches „Almwiese“ erteilt.

Diese unbefristeten Rechte bzw. Befugnisse bleiben aufrechterhalten.

Die entsprechenden Änderungen bzgl. der Beschneieeinrichtungen und -flächen richten sich künftig nach dem nachstehenden 1. Änderungsbescheid (s. 2.2 dieses Bescheides).

Mit Bescheid vom 28.04.2014 wurde die Erweiterung der Beschneieung für den Bereich des Kisslingerliftes genehmigt.

Diese unbefristeten Rechte bzw. Befugnisse bleiben aufrechterhalten.

Mit Bescheid vom 14.08.2023 wurde die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG zur Erweiterung des Speicherteiches Almwiese von 26.000 m³ auf künftig 38.000 m³ Fassungsvermögen erteilt. Zudem wurde die Genehmigung nach Art. 35 BayWG zur Erweiterung der Vorpumpstation, die Errichtung eines Kaltwasserbeckens mit darüber situierten Kühltürmen und die Installation einer 4. Pumpe innerhalb des bestehenden Pumpengebäudes erteilt.

Diese unbefristeten Rechte bzw. Befugnisse bleiben aufrechterhalten.

B
Änderungsbescheide

1 - 6. Änderungsbescheid Almbergabfahrt, Kleiner Almberglift und Kirchenlift

zum Bescheid des Landratsamts Freyung-Grafenau vom 17.07.1997 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 19.02.2002, 17.02.2004, 28.02.2005, 15.11.2007 und vom 26.02.2020.

2 - 1. Änderungsbescheid Almwiesenabfahrt, Junior Ski-Zirkus, Verbindung Kirchenlift / Almwiese

zum Bescheid des Landratsamts Freyung-Grafenau vom 12.05.2010.

Die o. g. Bescheide werden wie folgt geändert:

1. Genehmigung nach Art. 35 BayWG

1.1 Gegenstand der Genehmigung, Zweck und Plan

1.1.1 Gegenstand der Genehmigung

- Verlegung einer zusätzlichen Versorgungsleitung (ohne Schneischächte) in der bestehenden Forststraße (=Skiroute) zwischen der Hauptpumpstation und der Almbergabfahrt.
- Verlegung eines zweiten Schneistranges am orografisch linken Pistenrand der Almbergabfahrt.
- Errichtung von 10 Unterflurzapfstellen an den Standorten 51 – 60. Die Bestückung mit Schneeerzeugern ist dem Detaillageplan 3 a und dem Schallgutachten (Beilage III) der Planunterlagen zu entnehmen.
- Umbau der bestehenden Zapfstellen 1 – 11 von aktuell Oberflurzapfstellen zu Unterflurzapfstellen.
- Die Schneischächte 1 – 11 werden künftig nur während der Grundbeschneigung mit Schneeerzeugern bestückt.
- Nachbeschneigungen im Bereich der Almbergabfahrt finden künftig ausschließlich mit den neu geplanten Propeller-Schnee-Erzeugern auf Schneitürmen am künftigen Pistenrand statt (Schneischächte 51- 60).
- Der bestehende Schneiturm am Standort 12 wird um einige Meter in Richtung Süden versetzt.
- Zusätzlich wird künftig die leichte Umfahrung des Steilhanges zur Almbergabfahrt (= technische Anbindung an die Almwiesenabfahrt) technisch beschneit. Dazu wird vom neuen 2. Schneeleitungsstrang eine Stichleitung zu den beiden neuen Oberflurzapfstellen 61 und 62 hergestellt. Diese werden mit mobilen Propeller-Schnee-Erzeugern bestückt.
- Im Talstationsbereich des kleinen Almbergliftes werden die Beschneischächte 18, 19 und 21 versetzt (s. Detaillageplan 3 b).
- Änderung der Beschneiflächen:
Die gesamte zu beschneierende Fläche bleibt in der Summe unverändert bei 14,91 ha.

Die Änderungen im Einzelnen stellen sich wie folgt dar:

Bescheid:	Schneifläche (Örtlichkeit)	Schneifläche Bestand, genehmigt (ha)	Schneifläche Bestand, genehmigt Künftig wegfal- lend (ha)	Schneifläche Künftig hinzu- kommend (ha)	Schneifläche Künftig ge- samt(ha)
17.07.1997	Almbergabfahrt	4,8	0,6753	1,1931	5,3178
17.07.1997	Kleiner Almberg	1,0	0,5732	0,1095	0,5363
19.02.2002	Kleiner Almberg	0,5			0,5
19.02.2002	Kirchenlift	0,3			0,3
15.11.2007	Kleiner Almberg	0,1965			0,1965
15.11.2007	Kirchenlift	0,7160			0,7160
12.05.2010	Almwiesenabfahrt	3,0	0,0541		2,9459
12.05.2010	Junior Ski-Zirkus	0,5			0,5
12.05.2010	Verbindung Kirchenl./Almwiese	0,3			0,3
28.04.2014	Kießlinger	3,6			3,6
Summe gesamt		14,9125	1,3024	1,3026	14,9125

In der Planbeilage 3 b ist die vorstehende tabellarische Übersicht planerisch dargestellt.

1.2 Zweck

Die geplanten Maßnahmen dienen der Optimierung und Aufwertung des Wintersportbetriebes und stehen in Verbindung der geplanten Errichtung einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn „Almbergbahn“ als Ersatzanlage für die bestehende Doppelsesselbahn und der Errichtung der fix geklemmten 4er-Sesselbahn „Kleiner Almberglift“ als Ersatzanlage für den bestehenden Schlepplift. Die entsprechenden seilbahnrechtlichen Genehmigungen wurden vom Landratsamt Freyung-Grafenau in einem gesonderten Verfahren erteilt.

1.3. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende vom Ingenieurbüro Klenkhart & Partner Consulting ZT Gesellschaft m. b. H, Absam, Österreich erstellten Antragsunterlagen vom 31.01.2024 zugrunde:

- 1 Technischer Bericht
- 2 Übersichtskarte M 1 : 50.000
- 3a Übersichtslageplan mit Orthofoto M 1 : 2.000
- 3b Übersichtslageplan mit geplanter Änderung der Schneifläche M 1 : 2.000
- 4 Bauvorbild Rohr- und Kabelgraben M 1 : 25
- 5 Systemzeichnung Unterflur-Zapfstellen für mobile Propeller-Schnee-Erzeuger
- 6 Systemzeichnung Unterflur-Zapfstellen für mobile Propeller-Schnee-Erzeuger auf Schneitürmen

- 7 Verzeichnis der durch Schneileitungen und –schächte sowie Schneiflächen betroffenen Flurstücke
- 8 Geologisch-geotechnischer Bericht, Baugrundgutachten (Baubiologisches Büro Bauer, München)
- 9a Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil (Büro NRT, Marzling)
- 9b Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Realnutzung/Biototypen (LBuK) (1/6) (NRT) M 1 : 2.000
- 9c Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Artenschutz (LBuK) (2/6) (NRT) M 1 : 2.000
- 9d Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Waldrechtliche Belange (LBuK) (3/6) (NRT) M 1 : 2.000
- 9e Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (4/6) (NRT) M 1 : 2.000
- 9f Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (5/6) Fl. Nr. 327 Gmkg. Annathal (NRT) M 1 : 1.000
- 9g Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (6/6) Fl. Nr. 783 u. 847 Gmkg. Annathal (NRT) M 1 : 1.000
- 10 Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (NRT)
- 11 Faunistische Untersuchungen 2021 bis 2023, Abschlussbericht (NRT)
- 12 UVP-Bericht (NRT)
- 13 Schalltechnisches Projekt (Technischer Umweltschutz Leibetseder GmbH, Lichtenberg) in der Fassung vom 22.08.2024

Die Unterlagen sind auf der Projektbeilage 1 „Technischer Bericht“ mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 06.02.2025 versehen.

1.4 Bedingungen und Auflagen

1.4.1 Bauausführung

Die Baumaßnahme sind grundsätzlich entsprechend den vorgelegten Plänen gemäß den a. a. R. d. T. auszuführen. Die Leitungen sind so zu verlegen, wie in den Plänen dargestellt. Dies gilt auch für die Errichtung und Platzierung der Schneischächte. Einer abweichenden Trassierung kann nur aufgrund zwingenden naturschutzfachlichen Belangen zugestimmt werden, sofern sich dies während der Bauphase als erforderliche erweisen sollte.

1.4.1.1 Naturschutzrechtliche Auflagen

- Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP, Anl. 9a ff) des Planungsbüros „NRT Büro Dietmar Narr“ aus Marzling vom 23.02.2024 sind, soweit die diesem Genehmigungsverfahren zugrundeliegende Vorhaben betroffen sind, vollständig einzuhalten und umzusetzen.

- Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich im Umfang von 19.976 Wertpunkten nach BayKompV ist im Rahmen des für das gesamte Modernisierungskonzept zu leistenden Ausgleichs gemäß Anlagen Nr. 9a bis Nr. 9g der Antragsunterlagen zu erbringen.
- Die Einrichtung der Ausgleichsflächen und die Herstellungspflege auf den Ausgleichsflächen ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahmen zur Ertüchtigung der Beschneiungsanlage umzusetzen.
- Der Unterhaltungszeitraum gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG für die Ausgleichsmaßnahmen ist auf 25 Jahre festzusetzen.
- Zur Vermeidung einer Drainagewirkung durch die Anlage neuer Leitungsgräben ist die unter Ziff. 7.3.2 des Techn. Berichts dargestellte Bauweise (Verdichtung und Einbau von Querriegeln aus Lehm) an allen erforderlichen Stellen zwingend einzuhalten.
- Alle offenen Oberbodenflächen dürfen ausschließlich mit autochthonem Saatgut (Herkunftsregion UG 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald) begrünt werden, sofern nicht der ursprüngliche Rasensoden wieder eingebaut wird.
Alternativ kann eine Mähgutübertragung aus natürlichen artenreichen Extensivwiesenbeständen von vergleichbaren Standorten der Gemeinde Philippsreut erfolgen.
- Insbesondere ist während der gesamten Bauphase eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung hinsichtlich aller ökologischen und naturschutzfachlichen Belange vorzuhalten und bei der Baudurchführung bei allen relevanten Maßnahmen zu beteiligen (sh. Anl. 9a, LBP, Ziff. 4.2). Den Vorgaben der Umweltbaubegleitung ist Folge zu leisten. Ggf. ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau herbei zu führen.
- Insbesondere ist die Trassierung des neuen Schneistrangs vor Baubeginn mit der Umweltbaubegleitung, ggfls. unter Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau, abzustimmen und der damit verbundene Eingriff weitestgehend zu minimieren (sh. Anl. 9a, LBP, Ziff. 4.2 Maßn. 6V). Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass der Schneistrang planabweichend zu trassieren ist.
- Die Ausgleichsflächen sind an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme ins Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.

1.4.1.2 Waldrechtliche Auflagen

Die waldrechtlichen Einordnungen der Rodungsmaßnahmen werden im seilbahnrechtlichen Bescheid zur Errichtung der 4er- bzw. 6er-Sesselabahn abgehandelt.

Auf die Kompensationsregelung zum Naturschutz in Nr. 1.4.1.1 dieses Bescheides wird hingewiesen.

1.4.2 Betrieb der Bescheiungsanlagen

1.4.2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

1.4.2.2 Die Beurteilungspegel der von der Beschneiungsanlage ausgehenden Geräusche darf, mit Ausnahme der Bestimmungen für seltene Ereignisse, nicht dazu führen, dass die nach § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) an

- a) den Anwesen im Dorfgebiet beim „kleinen Almberglift (Wohnhaus am Grundstück FINr. 553 und 555) und an den Anwesen an der „Alpe“ (FINr. 496, 495/1, 505, 506 und 508) sowie an der Schmelzer Straße (FINr. 659)
 - tags außerhalb der Ruhezeiten von 60 dB(A)
 - tags innerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A)
 - nachts 45 dB(A)
- b) sowie an den nächstgelegenen Anwesen im Allgemeinen Wohngebiet am „Kirchenlift“ (FLNr. 538/1)
 - tags außerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A)
 - tags innerhalb der Ruhezeiten von 50 dB(A)
 - nachts 40 dB(A)

überschritten werden.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die IRW für die Tagzeit um mehr als 30 dB(A) und für die Nachtzeit um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die IRW beziehen sich nach § 2 Abs. 5 der 18. BImSchV auf folgende Zeiten:

1.	tags	an Werktagen	06.00 – 22.00 Uhr
		an Sonn- und Feiertagen	07.00 – 22.00 Uhr
2.	nachts	an Werktagen	00.00 - 06.00 Uhr
		und	22.00 – 24.00 Uhr
		an Sonn- und Feiertagen	00.00 – 07.00 Uhr
		und	22.00 – 24.00 Uhr
3.	Ruhezeiten	an Werktagen	06.00 – 08.00 Uhr
		und	20.00 – 22.00 Uhr
		an Sonn- und Feiertagen	07.00 – 09.00 Uhr
		und	13.00 – 15.00 Uhr
			20.00 – 22.00 Uhr

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Anlage in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr dabei 4 Stunden oder mehr beträgt.

1.4.2.3. Innerhalb der Ruhezeiten gemäß § 2 Abs. 5 der 18. BImSchV ist der Schneeerzeuger Nr. 33 (vgl. Tabelle 4-2, Schalltechnischer Bericht des Technischer Umweltschutz Leibetseder GmbH, 22.08.2024) in Teillast zu betreiben.

1.2.4.4 Die Schneeerzeuger Nr. 19, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, und 62 (vgl. Tabelle 4-2, Schalltechnischer Bericht des Technischer Umweltschutz Leibetseder GmbH, 22.08.2024) dürfen zur Nachtzeit, mit Ausnahme von 18 Kalendertagen im Jahr (vgl. Nr. 1.5, Anhang 1, 18. BImSchV) nicht betrieben werden.

1.2.4.5 Die Schneeerzeuger Nr. 30, 32 und 33 (vgl. Tabelle 4-2, Schalltechnischer Bericht des Technischer Umweltschutz Leibetseder GmbH, 22.08.2024) dürfen an 18 Kalendertagen im Jahr (vgl. Nr. 1.5, Anhang 1, 18. BImSchV) zur Nachtzeit nur in Teillast betrieben werden.

1.2.4.6 Bei seltenen Ereignissen (vgl. Nr. 1.5, Anhang 1, 18. BImSchV), welche 18 Kalendertage im Jahr nicht überschreiten dürfen, müssen die Regelungen und Anforderungen des § 5, Abs. 5 der 18. BImSchV eingehalten werden.

1.2.4.7 Antragsmäßig darf die Beschneiungsanlage nur außerhalb der Betriebszeiten der Sesselbahn betrieben werden.

1.2.4.8 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen unter lärmrelevanten Musikdarbietungen im Freien ist im Skigebiet zu unterlassen.

1.2.4.9 Lärmbedeutsame Anlagenteile (z.B. Kompressoren, Pumpen, Aggregate) und Geräte bei Schächten, der Vorpump- und Pumpstation Almwiese und den zur Beschneiungsteichanlage im Bereich Junior-Ski-Zirkus zugehörigen Einrichtungen und Kühlsysteme sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend schwingungsisoliert und zur Verminderung von Körperschallübertragung entkoppelt aufzustellen und zu installieren.

1.2.4.10 Die Bauelemente von Gebäuden und Schächten zur Aufnahme lauter Aggregate müssen fugendicht schließen und von der Bauausführung mindestens folgende bewertete Bauschalldämmmasse (R_w) aufweisen:

- In Wandbereichen, soweit nicht unterirdisch angeordnet $R_w = 35 \text{ dB(A)}$
- Im Deckenbereich soweit nicht abgeschirmt liegend $R_w = 25 \text{ dB(A)}$
- Beim Deckelbereich von Schächten soweit nicht unterirdisch $R_w = 20 \text{ dB(A)}$

1.2.4.11. Luftansaug- und Auslassöffnungen in Außenwänden des Pump-, Kompressor- bzw. Motoraggregatgebäudes sind mit geeigneten Schalldämpfern auszustatten bzw. mit entsprechenden Kulissenschalldämpfern zu versehen; das Einfügungsdämmmaß dieser Schalldämpfer muss mindestens 25 dB betragen und es ist so auszulegen, dass in 1 m Abstand ein Schallleistungspegel von 78 dB(A) nicht überschritten wird.

1.2.4.12 Das Abluftrohr des diesel- bzw. verbrennungsmotorbetriebenen Aggregat ist mit Abasschalldämpfer auszustatten; das Einfügungsdämmmaß D_e des Rohrschalldämpfers ist so auszulegen, dass bei Volllastbetrieb an der Kaminmündung ein Schalldruckpegel von 75 dB(A) nicht überschritten wird.

1.2.4.13 Die der schalltechnischen Gesamtbeurteilung vom 22.08.2024 der Technischen Umweltschutz Leibetseder GmbH zugrundeliegenden Voraussetzungen, wie z.B. betriebliche und bauliche Angaben bzw. Unterlagen sowie schalltechnisch relevante Eingangsdaten (z.B. Schallleistungspegel, Einwirk- und Betriebszeiten), die daraus resultierenden zulässigen Beurteilungspegel an den betrachteten Immissionsorten und die enthaltenen Anforderungen für den Bau und den Betrieb sind einzuhalten. Bei Abweichungen

der zugrunde gelegten Voraussetzungen behält sich das Landratsamt Freyung-Grafenau vor einen erneuten Schallschutznachweis zu fordern.

1.2.4.14 Das Landratsamt Freyung-Grafenau behält sich vor anhand von Lärmmessungen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und insbesondere die für die Ruhe- und Nachtzeit geltenden Bestimmungen und der dabei im Einzelfall für seltene Ereignisse geltenden Anforderungen nachweisen zu lassen. Die Lärm-messung hat durch einen nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen. Bei Lärmüber-schreitungen sind geeignete Lärm-minderungs- und Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen.

1.2.4.15 Über die Beschneizeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches (Dauer, Tages-zeiten/Nachtzeiten, eingesetzte Schneeerzeuger, Einstellungen an den Schneeerzeugern) zu führen.

1.2.4.16 Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft vor unzulässigen Immissionen und des Stands der Technik bleibt dem Landratsamt Freyung-Grafenau die Festsetzung zusätzlicher Aufla-gen vorbehalten.

1.3 Vorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit bleibt vorbehalten.

Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

G r ü n d e:

1. Sachverhalt/Unternehmen

Der Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut betreibt in Mitterfirmiansreut mehrere Seilbahnen und Liftanlagen. Um den künftigen Anforderungen eines modernen Ganzjahresbe-triebes zu entsprechen, plant der Zweckverband Maßnahmen zur Aufwertung des Wintersportbetriebes.

Es ist beabsichtigt, die bestehende technische Beschneiungsanlage zu optimieren und an die durch die neuen Liftanlagen veränderte Situation entsprechend anzupassen.

Im Einzelnen sollen dabei folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Errichtung eines zweiten Schneistrangs am Alsmberghang,

- Erweiterung der Beschneidung im Bereich der leichten Umfahrung des Steilhanges bei der Almbergabfahrt
- Reduktion der Beschneidung im Talstationsbereich der Almberg-Sesselbahn, auf dem Gipfelplateau des Almbberghangs sowie am kleinen Almbberglift. Im direkten Teichumfeld sollen zusätzlich als ökologische Ausgleichsmaßnahmen zwei Feuchtbiotop (Amphibienlaichgewässer) errichtet werden.

Da die Größe der Schneiflächen gegenüber dem genehmigten Bestand unverändert bleibt, ist auch keine Änderung der genehmigten Wasserentnahmen notwendig und vorgesehen.

Alle weiteren im Rahmen des Gesamtprojektes geplanten Maßnahmen sind nicht Teil dieses Verfahrens und werden im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren abgehandelt.

1.1 Antrag

Mit Antrag vom 31.01.2024 stellte der Unternehmer unter Vorlage entsprechender Wasserrechtsunterlagen Antrag auf Erteilung der entsprechenden Gestattungen nach Art. 35 BayWG.

1.2 Verfahren

1.2.1 Fachstellenbeteiligung

Im Zuge des durchgeführten Verfahrens wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Regen, die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Neureichenau, die Untere Naturschutzbehörde, der Technische Umweltschutz, das SG Baurecht am Landratsamt Freyung -Grafenau und die Gemeinde Philippsreut gehört.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung, Einwendungen

Die Planunterlagen waren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. mit Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in der Zeit vom 22.04.2024 bis 24.05.2024 bei der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding und beim Landratsamt Freyug-Grafenau mit der Maßgabe zur Einsicht ausgelegt, dass Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erheben sind. Die Auslegung war gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemäß Art. 27 a BayVwVfG wurde die Bekanntmachung und der Inhalt der Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landkreises Freyung-Grafenau veröffentlicht. Einwendungen wurden nicht erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG)

Das Errichten von Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen sowie der Betrieb dieser Anlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach Art. 35 BayWG. Dies gilt auch für die Änderung bzw. Erweiterung bestehender Anlagen.

Nachdem die Größe der gesamten Schneiflächen gegenüber dem bereits genehmigten Bestand unverändert bleibt (zusätzliche Schneiflächen werden 1:1 mit künftig entfallenden Schneiflächen kompensiert), hat die Prüfung ergeben, dass gemäß Art. 35 Abs. 4 BayWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Ertüchtigung der Beschneiungsanlage mit allen erforderlichen Einrichtungen dient der Optimierung bzw. Anpassung der größtenteils bereits seit Jahren bestehenden Anlagen an einen zeitgemäßen Wintersportbetrieb und damit der Sicherung des Fremdenverkehrs, der ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor im Landkreis Freyung-Grafenau darstellt und damit dem öffentlichen Interesse. Dies gilt insoweit auch insbesondere für die Errichtung und Betrieb der Anlagen sind verbunden mit tatsächlichen und möglichen Beeinträchtigungen des Bodens, der Vegetation, der Tierwelt, des Wasserhaushalts und des Landschaftsbildes.

Durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche die Interessen des Gemeinwohls und Dritter ausreichend berücksichtigen und Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ausgleichen, können die nachteiligen bzw. schädlichen Wirkungen minimiert bzw. ausgeglichen werden. Nach Abwägung aller dieser vom Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Interessen kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass die Gestattungen erteilt werden konnten.

Die Prüfung hat im Einzelnen folgendes ergeben:

Naturschutz:

Nahezu alle Bestandteile des Vorhabens befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Bayerischer Wald". Nach § 6 Abs. 1 der LSG-Schutzverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen und die Verlegung von ober- und unterirdischen Rohrleitungen der Erlaubnis.

Hinreichende Voraussetzung für die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis ist, dass sämtliche Vorgaben, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben, vollständig umgesetzt werden.

Die wesentlichen geschützten Biotop sind bei der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der amtlichen Biotopkartierung und eigener Ortskenntnis hinreichend bekannt.

Die sich daraus ergebenden Folgerungen sind mit den vorgelegten Unterlagen teilweise bereits berücksichtigt bzw. bereits in der Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eingearbeitet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet auf die Einzelmaßnahme Anwendung. Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen werden im Detail im Rahmen des Gesamtprojektes festgelegt und sind entsprechend umzusetzen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung der Eingriffsminimierung, u. a. auch während der Bauphase, und die Bereitstellung hinreichender Ausgleichsmaßnahmen auf Ausgleichsflächen.

Die vom Naturschutzreferenten diesbezüglich vorgeschlagenen Auflagen wurden in den Bescheid aufgenommen, so dass die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sichergestellt sind. Unter dieser Maßgabe wird der Erteilung der erforderlichen Erlaubnis nach der LSG-Schutzverordnung und einer evtl. erforderlichen Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatschG (Biotopschutz) zugestimmt. Diese werden durch die erteilten Gestattungen ersetzt (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

Wasserwirtschaft

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf bestehen gegen die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen keine Bedenken.

Lärmschutz

Die Beschneiungsanlage ist Teil einer Sportanlage und somit erfolgt die Beurteilung des Lärms gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Gemäß § 2, Abs. 1, 18. BImSchV, i.V.m. Nr. 1.1, Anhang 1, 18. BImSchV müssen bei der Beurteilung von Sportanlagen alle weiteren Sportanlagen, sowie betriebliche Nebeneinrichtungen (technische Einrichtungen, Sporttreibende, Zuschauer, Parkplätze) der Sportanlagen in Summe betrachtet werden. Dabei dürfen zur Erfüllung der Betreiberpflichten die Immissionsrichtwerte des § 2, Abs. 2, Nr. 1-5, 18. BImSchV nicht überschritten werden. Die Immissionsorte an der „Alpe“ befinden sich westlich des Almwiesenlift entlang der Schneekanonen Nr. 29-30 in einer Entfernung von ca. 45 m. Die weiteren Immissionsorte befinden sich nördlich zum kleinen Almberglift im Dorfgebiet Mitterfirmiansreut.

Den Antragsunterlagen wurde eine schalltechnische Beurteilung vom 22.08.2024 der Technischen Umweltschutz Leibetseder GmbH beigefügt. Es wurden darin die Schneeerzeuger (Bestand und Neu), der bereits genehmigte Kühlturm (Zl. 42-641/4-1) sowie die bestehenden Pumpen der Haupt-/Vorpumpstation und der bestehende Kompressor der Hauptpumpstation berücksichtigt. Es wird hierbei nur der Kompressor getauscht und eine zusätzliche Pumpe für die zusätzliche Versorgungsleitung ergänzt.

In der Immissionsprognose wurde somit keine Gesamtbeurteilung vorgenommen, bei welcher auch die restliche Sportanlage, bestehend aus

- 6er Sesselbahn
- 4er Sesselbahn
- Parkplatz
- Gästelärm

berücksichtigt wurde. Gemäß schalltechnischer Beurteilung (Stand 22.08.2024) und Bestätigung des Planers wird die Beschneiungsanlage ausschließlich außerhalb der Betriebszeiten der restlichen Sportanlage genutzt und somit wird nie ein zeitgleicher Betrieb stattfinden, weshalb auf eine gemeinsame Betrachtung gemäß § 2, Abs. 1, 18. BImSchV, i.V.m. Nr. 1.1, Anhang 1, 18. BImSchV verzichtet wurde.

Die schalltechnische Untersuchung wurde somit soweit wie möglich hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schallquellen, der zugrunde gelegten Emissionsansätze, der Berechnungs- und Beurteilungsvorschriften und der betrachteten Immissionsorte überprüft und für plausibel erachtet.

Wie der Nr. 6 der schalltechnischen Beurteilung der Technischen Umweltschutz Leibetseder GmbH zu entnehmen ist können die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm am Tage an allen Immissionsorten eingehalten werden. Zur Nachtzeit jedoch können die Immissionsrichtwerte nur eingehalten werden, wenn die Schneeerzeuger Nr. 19, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, und 62 (vgl. Tabelle 4-2 der schalltechnischen Beurteilung) nicht betrieben werden und die Schneeerzeuger Nr. 30, 32 und 33 (vgl. Tabelle 4-2 der schalltechnischen Beurteilung) in Teillast betrieben werden. Auch in der Ruhezeit können die Immissionsrichtwerte am IO 12 nur eingehalten werden, wenn der Schneeerzeuger 33 in Teillast betrieben wird (vgl. Tabelle 4-2 der schalltechnischen Beurteilung). In der schalltechnischen Beurteilung wird, wie

bereits in der Stellungnahme des technischen Umweltschutzes aus dem Jahr 2010, enthalten im Bescheid vom 12.05.2010, die Anwendung der Nr. 1.5, Anhang 1 der 18. BImSchV vorgeschlagen, wodurch an 18 Kalendertagen im Jahr der Betrieb der Schneekanonen Nr. Nr. 19, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, und 62 (vgl. Tabelle 4-2 der schalltechnischen Beurteilung) und der Schneeerzeuger Nr. 30, 32 und 33 (vgl. Tabelle 4-2 der schalltechnischen Beurteilung) in Teillast gestattet wird.

Für alle weiteren im Rahmen des Gesamtprojektes geplanten Maßnahmen, die nicht Teil dieses Verfahrens sind und im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren behandelt werden, bleiben somit weitere Anforderungen zum Immissionsschutz wie z.B. Lärminderungsmaßnahmen vorbehalten.

Waldrecht

Für die Ertüchtigung der bestehenden technischen Beschneiungsanlage wird Wald in geringem Umfang in Anspruch genommen. Auf Grund der Eingriffsminimierung ist ein Teil der Leitungsführung im Trassenbereich der geplanten 6er-Sesselbahn bzw. der geplanten Pistenbaumaßnahme vorgesehen. Die Verlegung einer zusätzlichen Versorgungsleitung erfolgt in der bestehenden Forststraße (=Skiroute).

Die Errichtung der Stichleitung erfolgt auf der bestehenden Skipiste.

Folglich ist für die geplante Ertüchtigungsmaßnahme keine isolierte waldrechtliche Rodung zuzuordnen.

Aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind die waldrechtlichen Regelungen im seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.

Seitens des Bayerischen Staatsforstbetriebes Neureichenau wurde bestätigt, dass aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, dass alle mit den BaySF vereinbarte Absprachen eingehalten werden.

Baurecht

Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen keine Einwendungen gegen die geplanten Baumaßnahmen.

2.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 KG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

H ö c h e r l